



LANDESJUGENDAMT

info

INHALT

Vorwort	2
Aus der Arbeit des Landesjugendamtes	3
Aus dem Landesjugendhilfeausschuss	3
Aus der Verwaltung	4
Handreichung „Planspiel Demonstrationen Rechtsextremer Gruppierungen“ und Planspielleiterausbildung	4
14. Kinder- und Jugendbericht zum ersten, zum zweiten	6
Die Adoptionsvermittlung verändert sich	8
Fachkräftevereinbarung für Kindertagesstätten	13
Alles, was Recht ist	14
Aktuelle Gesetzgebung	14
Der Blick zurück	20
Regionaltagung Süd: Schnittstelle Jugendarbeit – Jugendsozialarbeit	20
Der Schatz des 2. Lebensjahres	22
Fachtagungen 2013 im Bereich Unterhaltsvorschuss	24
Fachkraft für Frühpädagogik: ein weiterer Kurs ist abgeschlossen	25
Fachtagung „Fachdienste und Gerichte – Alle im Einsatz für Pflegekinder“	26
Für Sie gelesen	28
„Aushandlung ambulanter Erziehungshilfen mit freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe“	28
Termine	29
Impressum	35



VORWORT

Sommerpause für die Kinder- und Jugendhilfe?

Wohl kaum. Der Rechtsanspruch auf eine Tagesbetreuung für alle Kinder ab einem Jahr zum 1. August beschäftigt Eltern und Öffentlichkeit, aber vor allem auch die verantwortlichen Träger und Fachinstitutionen. Das Betreuungsgeld ist vielleicht weniger gefragt als mancher dachte, aber die ersten Ergebnisse der Bundesstatistik zu § 8a SGB VIII verstärken erneut das Interesse für die Inobhutnahme und die Aktivitäten der Kinder- und Jugendhilfe zum Schutz der Kinder. Außerdem liegt der 4. Landesbericht 2013 zur Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen auf dem Tisch, zudem die Einladung zu PEP, dem Praxisentwicklungsprojekt zur Profilierung von Jugendarbeit ... von einem Sommerloch kann also keine Rede sein und wir reichern den Strauß der Themen nun mit diesem Info weiter an.

Wir wollen Sie damit nicht um Ihre wohlverdienten Sommerferien bringen, sondern signalisieren, dass Sie bei aller Themenvielfalt unvermindert auf die Unterstützung des Landesjugendamtes zählen können. Dafür finden Sie in diesem Info hoffentlich auch zahlreiche Bestätigung.


Sybille Nonninger

Mitglieder der AG Info des Landesjugendamtes

Veronika Bergmann	Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum
Matthias Bolch	Präsidentenbüro
Carina Hormesch	Geschäftsführung BAG Landesjugendämter
Iris Egger-Otholt	Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle Rheinland-Pfalz und Hessen, Vollzeitpflege
Doris Michell	Referat Kindertagesstätten, Kindertagespflege
Benno Neuhaus	Referat Soziales Beratungswesen, Verbraucherinsolvenz, ambulante Hilfen zur Erziehung, Stiftungen
Ansgar Meerheim	Referat Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen
Aline Kröhle	Vorzimmer Landesjugendamt
Florian Reinert	Referat Grundsatzangelegenheiten der Jugendhilfe
Dirk Steen	Referat Hilfen zur Erziehung, Kostenerstattung
Birgit Zeller	Leiterin der Abteilung Landesjugendamt

AUS DER ARBEIT DES LANDESJUGENDAMTES

Aus dem Landesjugendhilfeausschuss

Die Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses am 24. Juni 2013 wurde abgesagt, da zentrale, für diese Sitzung vorgesehene Themen in den Fachausschüssen noch nicht abschließend bearbeitet werden konnten.

Ausblick auf die Sitzung vom 23. September 2013

- Für die Sitzung am 23. September ist zumindest eine erste Lesung der Empfehlungen zu § 72a SGB VIII (Führungszeugnisse) vorgesehen. Diese Empfehlung soll als Kernbestandteil den Entwurf einer Rahmenvereinbarung zum § 72a SGB VIII enthalten. Den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe soll der Abschluss einer solchen Rahmenvereinbarung empfohlen werden bzw. je nach Organisationsstruktur und –ebene der Beitritt dazu.
- Außerdem fest terminiert ist die Festsetzung des Barbetrags (Taschengeld) zur persönlichen Verfügung für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die eine stationäre Hilfe erhalten.

Die <Tagesordnung> finden Sie ab Montag, den 9. September 2013 auf der Homepage des Landesjugendamtes.

Die Sitzung findet statt von 10 bis 13 Uhr im Landtag. Sie ist öffentlich.

Aus der Verwaltung

Handreichung „Planspiel Demonstrationen Rechtsextremer Gruppierungen“ und Planspielleiterausbildung



Auch in Rheinland-Pfalz finden leider an etlichen Orten Aktivitäten von Rechtsextremen mit zunehmend unterschiedlichen Aktionsformen und zu vielen Themen statt. Es gibt regelmäßig Demonstrationen, Mahnwachen, Infostände, Grillfeste, Partys, Konzerte, Stammtische, lokalpolitische Agitationsversuche im Kreistag oder im Stadtrat, Sportveranstaltungen, Rhetoriktrainings u.v.m. Für zivilgesellschaftliche Initiativen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ordnungsbehörden oder Polizistinnen und Polizisten stellt sich deshalb immer öfter die Frage nach angemessenen Handlungsstrategien, mit denen der menschenverachtenden Stimmungsmache erfolgreich begegnet werden kann.

Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass die Komplexität der Rechts- und Sicherheitslage sowie das Spannungsfeld zwischen den unterschiedlich agierenden Gruppen ein effektives Zusammenspiel verschiedener Institutionen und Akteure erfordern. Auch innerhalb von temporären oder anlassbezogenen zivilgesellschaftlichen Zusammenschlüssen vor Ort ist die Zusammenarbeit nicht immer einfach. Es ergeben sich also anspruchsvolle Herausforderungen für alle Beteiligten, die in der Praxis nicht immer leicht zu bewältigen sind.



Im Rahmen des im Landesjugendamt angesiedelten Beratungsnetzwerks gegen Rechtsextremismus in Rheinland-Pfalz wurde deshalb die Idee entwickelt, mit der Methode „Planspiel“ ein Unterstützungsangebot für die Praxis vor Ort bereitzustellen. Ein Planspiel lädt in besonderer Weise dazu ein, mit Hilfe von Perspektiv- und Rollentausch Einblicke in die Beweggründe und das Verhalten anderer zu gewinnen. Handlungssicherheit kann so gesteigert werden. Kommunikations- und Abspracheprozesse verbessern sich. Dies kann mithelfen, die Organisation und Durchführung von Gegenaktivitäten zu rechtsextremen Veranstaltungen wirksamer und weniger aufreibend zu gestalten.

Prof. Dr. Stefan Rappenglück von der Hochschule für angewandte Wissenschaften in München wurde beauftragt, das „**Planspiel Demonstrationen Rechtsextremer Gruppierungen**“ zu entwickeln. Dieses wurde im Dezember 2012 und im Februar 2013 unter seiner Anleitung mit etlichen Teilnehmenden aus oben genannten Akteursgruppen durchgeführt.

Zur ersten Veranstaltung liegt nun eine Dokumentation in Papierform vor, die man sich auch als PDF-Datei [downloaden](#) kann.

Damit das Planspiel auch an anderen Orten eingesetzt werden kann, bietet das Beratungsnetzwerk allen Interessierten an, sich in einer dreitägigen **Schulung zum Planspielleiter** für das (weiterentwickelte) „Planspiel Demonstrationen Rechtsextremer Gruppierungen“ ausbilden zu lassen (3. bis 5. September 2013).

Nähere Angaben dazu finden Sie auf der Website des [Beratungsnetzwerks gegen Rechtsextremismus in Rheinland-Pfalz](#).



Bilder: Planspiel Demos ©benz

Felix Eitel
Telefon 06131 967-520
Eitel.Felix@lsjv.rlp.de

14. Kinder- und Jugendbericht zum ersten, zum zweiten ...

Abbau sozialer Ungleichheiten als Herausforderung

An die PISA Studien und ihr immer gleiches Ergebnis von der Reproduktion sozialer Ungleichheit durch eben jene Institution, die sie überwinden helfen soll, scheint sich die Gesellschaft zunehmend zu gewöhnen. Wie ein Naturgesetz scheinen die Befunde dazu hingenommen zu werden. Der 14. Kinder- und Jugendbericht schlägt nun für die Kinder- und Jugendhilfe in die gleiche Kerbe. Er nennt viele Indizien dafür, dass öffentliche Angebote, Leistungen und Institutionen zur Verfestigung sozialer Ungleichheit beitragen können. Auch die Übernahme von Verantwortung für das Aufwachsen durch die Kinder- und Jugendhilfe führt demnach keineswegs im Selbstlauf dazu, dass herkunftsbedingte Benachteiligungen überwunden werden.

Hinter den bunten Bildern von einer Vielfalt sehr unterschiedlicher Lebensweisen und Mentalitäten, wie wir sie zum Beispiel im Kindergarten erleben, setzt sich offenbar durch, dass manche gleicher sind als andere, wie schon Orwell formulierte.

Die Gesellschaft und damit auch die Kinder- und Jugendhilfe kann und will sich aber nicht zurückziehen auf die alte Weisheit „Einmal Sozialhilfe, immer Sozialhilfe“. Sie zieht ihre Berechtigung auch daraus, dass sie allen Kindern zu ihrem Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und Erziehung zu einer eigen- und sozialverantwortlichen Persönlichkeit verhilft. Sie will die Entdeckerfreude, die Bildungslust und den Zukunftsoptimismus in allen Kindern und Jugendlichen wecken.

Einer der Kernsätze des 14. Kinder- und Jugendberichts lautet deshalb:

Der Abbau von sozialer Ungleichheit bleibt eine zentrale Aufgabe der Institutionen der Bildung, Erziehung und Betreuung. Sie dürfen dabei ihren Anteil an institutionell erzeugter Ungleichheit nicht unterschätzen.

Gefahr erkannt, Gefahr gebannt, könnte man meinen ... aber so einfach ist es nicht ... Der Grafiker Jari Banas hat uns dazu zwei Thesen in Bilder umgesetzt:



Die eine lautet, dass wir in verständlichem Respekt vor den Rechten der Eltern die Förderung ihrer Kinder davon abhängig machen, dass die Eltern bestimmte (Vor-) Leistungen bringen: das Bildungspaket beantragen, zum Elternabend gehen, sich fit machen für Kindererziehung und -förderung... Leistungen für die Kinder müssen durch das Nadelöhr der elterlichen Mitwirkung und wenn diese nicht mitwirken, dann hat das Kind Pech gehabt.

Vielleicht sind die Eltern aber mit dem Mitwirkungsanspruch überfordert? Vielleicht gibt es auch eine respektvolle Einbeziehung, ohne dass Eltern ihr Vermögen oder Unvermögen öffentlich eingestehen müssen? Das ist eine Frage, die sich stellt.

Die zweite These betrifft, die unterschwellig mitlaufende Abwertung. Wie kommen wir ihr auf die Spur und wie kann sie abgebaut oder zumindest neutralisiert werden? Das Bild war eigentlich anders gedacht: Die Einladung zum Kindergeburtstag sollte an die weniger begüterte Familie gehen und von dort abgelehnt werden, mangels „Masse“. Der Grafiker hat nun die ärmere Familie einladen lassen und die Bessergestellten sammeln ihre Kinder und machen sich aus dem Staub.



Ist das eine fixe Idee von uns im Landesjugendamt, wenn uns diese Bilder vor Augen sind? Hat der Bericht etwas anderes im Blick, wenn er von den Anteilen der Kinder- und Jugendhilfe an der Erzeugung sozialer Ungleichheit spricht?

Wir stellen beide Grafiken hier noch einmal heraus, weil sie vielleicht freilegen können, was alles sonst noch zu diesem Thema gehört. Wir wünschen uns jedenfalls, dass die Grafiken durch Kolleginnen und Kollegen aus der Praxis zum Sprechen gebracht werden und dass es darüber gelingt, näher an den heimlichen unheimlichen Lehrplan der Verfestigung sozialer Benachteiligung durch die Kinder- und Jugendhilfe selbst heranzukommen. Über Rückmeldungen freuen wir uns und werden sie gerne veröffentlichen.

Sybille Nonninger
Telefon 06131 967-360
Nonninger.Sybille@lsjv.rlp.de

Die Adoptionsvermittlung verändert sich

Vortrag von Prof. Jörg Reinhardt anlässlich des 10jährigen Jubiläums der GZA

Die Zahl der jedes Jahr deutschlandweit ausgesprochenen Adoptionen ist seit 1994 drastisch zurückgegangen. Damals waren es noch rund 8.700 Adoptionen bundesweit. Seit 2009 hat sich die Zahl bei insgesamt etwa 4.000 pro Jahr eingependelt. Verändert hat sich auch das Bewerberverhalten. 1992 gab es noch fast 26.000 vorgemerkte Adoptionsbewerber für Fremdadoptionen, was einer Quote von etwa 8,2 Bewerbern je Kind entsprach. 2011 waren es noch nicht einmal 6.000 Bewerber und eine Quote von 1:4,5.

Hängt der Rückgang der innerdeutschen Adoptionen damit zusammen, dass immer mehr deutsche Bewerber den Ausweg aus der ungewollten Kinderlosigkeit im Ausland suchen? Auch das ist nicht der Fall. Der „Boom“ der Auslandsadoption der späten Neunziger und frühen Zweitausenderjahre ist vorbei. Zwar gibt es hierzu keine belastbaren Zahlen, denn das Statistische Bundesamt erfasst wegen eines falsch gewählten Meldekriteriums nur einen winzigen Ausschnitt aller Herkunftsstaaten, nicht aber die „großen klassischen“ Herkunftsländer wie Äthiopien, Russland, Haiti, Ukraine, Südafrika, Brasilien oder Kolumbien. Aber: Die Bundesstatistik zeigt ebenfalls einen deutlichen Rückgang. Damit lässt sich für Deutschland bestätigen, was auch im weltweiten Vergleich deutlich sichtbar ist: Die internationale Adoption ist rückläufig.



Aber was bedeutet das für die Vermittlungspraxis?

Man muss sehen, dass wir vielleicht das Potenzial der Adoption noch nicht ausgeschöpft haben:

Damit meine ich ausdrücklich nicht das „Öffnen“ der Adoption für ältere Adoptionsbewerber. Erstens gibt es überhaupt keine obere Altersgrenze im Gesetz; entscheidend ist immer der Einzelfall. Und zweitens haben wir immer noch mehr als genug Bewerber im Elternalter, wir müssen nicht auf Menschen im Großelternalter ausweichen. Auch die Möglichkeit der gemeinsamen Adoption gleichgeschlechtlicher Paare meine ich nicht. Die gemeinsame Adoptionsmöglichkeit für gleichgeschlechtliche Lebenspartner ist nach meiner Auffassung verfassungsrechtlich geboten und sie muss und wird eingeführt werden. Aber sie wird – abgesehen von einer „Bugwelle“ nach der Einführung – nach einhelliger Einschätzung der Fachleute dauerhaft kaum zu einer Veränderung der Fallzahlen führen.

Denn schon jetzt haben sich diese Menschen für Adoptionen beworben – nur eben als Einzelpersonen; künftig werden es beide Lebenspartner gemeinsam sein.

Grundsätzlich glaube ich nicht, dass eine Ausweitung der Bewerbungsmöglichkeiten hilfreich ist. Wenn wir der Adoption eine Zukunft geben wollen, müssen wir auf die Kinder sehen. Aber auch da gibt es Missverständnisse: Ich gehe nicht davon aus, dass die immer wieder erhobene Forderung, die Heim- und Pflegekinder zur Adoption zu geben, die Zahl der adoptierten Kinder erhöhen wird. An sich ist diese Forderung sogar gesetzeskonform, denn laut § 36 Abs. 1 SGB VIII muss im Rahmen der Hilfe-

planung bei langfristig zu leistender Hilfe immer auch die Adoptionsmöglichkeit geprüft werden. § 37 SGB VIII verpflichtet die Jugendhilfe dazu, bei fehlender Rückkehrproption eine andere förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive zu erarbeiten – die Adoption wäre eine solche. Aber laut der Kinder- und Jugendhilfestatistik waren am 31.12.2011 in ganz Deutschland gerade einmal etwa 1.000 Kinder unter vier Jahren in Heimen oder sonstigen betreuten Wohnformen untergebracht.

Keine Aussage enthält die Statistik aber zu den besonderen Anforderungen dieser Kinder: Traumatisierungen, Behinderungen, etc. Es ist also damit zu rechnen, dass diese als so genannte „special needs Kinder“ kaum geeignete Eltern finden können. Nicht ohne Grund wurde die frühere Heimerdepflicht für adoptierbare Kinder in § 47 SGB VIII ersatzlos aufgegeben: Der Bundestag hat schlicht „kein Bedürfnis mehr“ gesehen.

Lohnenswerter schiene mir ein Blick auf die außerfamiliäre Vollzeitpflege. Angesichts geringer Rückführungsquoten handelt es sich dabei in den allermeisten Fällen um Dauerpflege. Jedoch muss gesehen werden (und das gilt übrigens in gleicher Weise für die Heimerziehung!), dass diese Kinder meist noch leibliche Eltern haben. Deren Kinder können wir nicht einfach regelhaft zur Adoption geben, denn dann verletzen wir das grundgesetzlich geschützte Elternrecht. Denkt man an Zwangsadoptionen, weiß man, dass der Gesetzgeber hier völlig zu Recht großen Wert auf den Schutz der Grundrechte der leiblichen Eltern gelegt hat.

Aber hat er vielleicht doch über das Ziel hinaus geschossen? Sollten diese Kinder nicht doch die Chance auf eine dauerhafte Lebensperspektive in einer Adoptivfamilie erhalten? Ich sehe hier in der Tat zwei mögliche Ansatzpunkte:

Der erste ist verfassungsrechtlich nicht ganz unproblematisch, aber die Frage muss erlaubt sein: Warum bedeutet der vollständige und dauerhafte Entzug der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB aufgrund von körperlicher und seelischer Misshandlung oder Vernachlässigung nicht zugleich die Adoptionsfreigabe? Warum bedarf es eines gesonderten Ersetzungsverfahrens, damit die Einwilligung des misshandelnden Eltern teils in die Adoption gegen dessen Willen durchgesetzt werden kann? Verfassungsrechtlich: Aus gutem Grund! Denn der Sorgerechtsentzug kann jederzeit rückgängig gemacht werden, die Adoptionsfreigabe aber nicht; dies wäre ein irreversibler Eingriff. Aber in der Rechtsanwendungspraxis findet sich kaum ein Unterschied zwischen den Gründen für den Sorgerechtsentzug und denen für eine Ersetzung. Außerdem können Pflegeeltern nach der Eingewöhnung des Kindes in der Pflegefamilie schon relativ bald eine „Verbleibensanordnung“ des Familiengerichts erwirken. Wenn das Kind nach einer solchen aber ohnehin dauerhaft in der Pflegefamilie bleiben soll, warum geben wir den Pflegeeltern dann nicht stärkere Rechte? Meiner Meinung wäre daher trotz aller wirklich unbedingt ernst zu nehmenden Bedenken eine automatische oder zumindest erleichterte Adoptionsfreigabe nach drei, vier oder fünf Jahren eines vollständigen Sorgerechtsentzugs und bei fehlender Rückkehrproption des Kindes nicht völlig abwegig. Dies böte insbesondere Dauerpflegeeltern die Option der Adoption und damit einer rechtlichen Absicherung der gewachsenen Pflegefamilienstruktur, sofern das Kindeswohl dies gebietet.

Eine andere Option gefällt mir aber noch viel besser: 1977 haben wir in Deutschland die so genannte „starke Adoption“ eingeführt, also das vollständige rechtliche, tatsächliche und soziale Herauslösen des Kindes aus seiner leiblichen Herkunftsfamilie. Die problematischen Folgen kennen Sie: Adoptierte machen sich auf die Suche nach ihrer

Herkunft; abgebende Mütter verarbeiten die Freigabe über Jahrzehnte nicht; die betroffenen Kinder und Jugendlichen sprechen von „zwei Herzen in ihrer Brust“. Warum tun wir das den Beteiligten eigentlich an? Warum reißen wir die Kinder ersatzlos aus ihrer Herkunftsfamilie heraus und schneiden ihre Wurzeln ab? Hier böte die so genannte „schwache Adoption“ völlig andere Optionen: Bei der schwachen Adoption werden die bestehenden Eltern-Kind-Verhältnisse eben nicht durchtrennt, sondern sie bestehen fort.

Das Kind bekommt zu seiner Herkunftsfamilie eine zweite Familie hinzu. Die Adoptiveltern haben sich vorrangig um das Kind zu kümmern und sie treffen die Entscheidungen alleine. Aber das Kind bleibt rechtlich und tatsächlich mit seiner Herkunftsfamilie verbunden. Die schwache Adoption wäre die geeignete und dringend erforderliche rechtliche Absicherung für Tausende von Dauerpflegekindern, auf deren Rücken Gerichtsverfahren ausgetragen werden, wenn es wieder einmal zum Streit zwischen Eltern, Pflegeeltern und Vormündern über Umgangsrechte, Herausgabe des Kindes oder grundlegende Erziehungsfragen kommt. Die schwache Adoption wäre aber auch eine Möglichkeit zur Absicherung der offenen Adoptionsformen, welche die Fachleute ohnehin bereits seit über 20 Jahren fast ausnahmslos als fachlichen Standard zu Grunde legen – bisher nur auf der Basis des „good will“ aller Beteiligten. Warum sichern wir diese Möglichkeit nicht gesetzlich ab? Meiner Einschätzung nach ist zu erwarten, dass sich die freiwillige Bereitschaft der leiblichen Eltern zur Adoptionsfreigabe steigert, wenn sie wissen, dass sie „ihr“ Kind nicht völlig „verlieren“. Es entstünde dadurch die neudeutsch mit „win-win“ beschriebene Situation: Größere Freigabebereitschaft und geringere Stigmatisierung bei den Abgebenden; verbesserte Adoptionsmöglichkeiten bei Bewerbern und klare rechtliche Rahmenbedingungen für die Dauerpflege. Vor allem aber: Vermeidung von Identitätskonflikten bei den betroffenen Kindern und ein eindeutiges Bekenntnis zu deren Herkunft.

Ich könnte mir gut vorstellen, dass diese beiden Ansätze (also die erleichterte Ersetzung von Einwilligungen und die Option einer schwachen Adoption) rechtlich machbar und fachlich sinnvoll wären – einzeln, oder in Kombination. Sollte es zu einer entsprechenden Gesetzesänderung kommen, dann würden die Jugendhilfehaushalte im Bereich der stationären Hilfen deutlich entlastet.

Unabhängig von so einer neuen, fließenderen Konstruktion muss man meiner Meinung nach aber schon jetzt über eine Öffnung und einen Umbau der Adoptionsvermittlung nachdenken. Denn es strahlen bereits viele neue fachpolitische Themen auf die Adoptionsvermittlung aus:

Denken Sie an die vertrauliche Geburt. Im Ansatz steht dahinter ein vernünftiges Anliegen. Nachdem die vorhandenen, illegalen Angebote der „Babyklappen“ und „Anonymen Geburt“ insbesondere auch dadurch in die Kritik geraten sind, dass sie den betroffenen Kindern jeden Weg zur Kenntnis ihrer Herkunft abschneiden und dadurch in deren Grundrechte eingreifen, hat der Bund mit der vertraulichen Geburt einen Weg gesucht, der zwischen der unbestreitbaren Notsituation der Abgebenden und den Rechten der Kinder vermitteln sollte. Angesichts der bürokratischen Hürden der „vertraulichen Geburt“ gehe ich davon aus, dass die Fallzahlen nicht besonders hoch liegen werden. Aber: Wir haben es hier mit einem – rechtlich und auch strukturell – neuen und rechtlich höchst komplexen Gebiet zu tun, das bei den Adoptionsvermittlungsstellen sicherlich einen erheblichen Fachberatungsbedarf gegenüber den Jugendäm-

tern, aber auch an der Schnittstelle zur Schwangerschaftskonfliktberatung auslösen wird.

Dasselbe gilt für einen völlig anderen Bereich, der wohl sicherlich mit dem Rückgang der Bewerbungen für Adoptionen zusammenhängt: der Leihmutterschaft. Im Inland ist diese zwar gesetzlich verboten, aber wir leben in einer globalisierten Welt. Innerhalb von wenigen Flugstunden sind Staaten zu erreichen, in denen dieses Verbot nicht gilt. Auch hier könnte man sich die Frage stellen, was das mit der Adoptionsvermittlung zu tun hat, denn schließlich lassen die Betroffenen von der Leihmutter ja „ihr eigenes“ Kind austragen.

Diese Einschätzung ist falsch. § 1591 BGB sagt: „Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat“. Soll heißen: Selbst wenn der Samenspender oder seine Partnerin in der Geburtsurkunde aus dem jeweiligen „Leihmutterschaftsstaat“ als leibliche Eltern eingetragen ist: Diese Urkunden sind nur Indizien und ändern nichts an der geltenden Rechtslage. Die Kinder müssen also adoptiert werden, wenn sie das Kind ihrer beider „Auftraggeber“ werden sollen. Und weil diese Fälle rechtlich und tatsächlich je nach Einzelkonstellation meist extrem schwierig sind, läuft hier voraussichtlich eine Welle an Anfragen auf die GZA zu. Wir haben zwar keinerlei, auch nur ansatzweise gesicherte Zahlen über das Phänomen der Leihmutterschaft im Ausland. Aber einzelne Schätzungen gehen von etwa 1,4 Millionen ungewollt kinderlosen Paaren in Deutschland aus. Die Fachleute sind sich einig, dass die Leihmutterschaftsfälle trotz des Verbots auch in Deutschland zunehmen werden.

Die „vertrauliche Geburt“ und die Leihmutterschaft sind nur zwei Beispiele dafür, dass die Landesjugendämter als Transmissionsriemen zwischen Politik und Fachpraxis weiterhin eine unverzichtbare Rolle in der Fachberatung, Koordinierung und Steuerung haben müssen. Vielleicht muss sich die Adoptionsvermittlung aber angesichts der neuen Formen zur Verwirklichung des Kinderwunsches und der erforderlichen fließenderen Übergänge zwischen Adoption und Pflege verändern, und zwar hin zu einer „Fremdplatzierungsvermittlung“. Dazu ein Beispiel: Ich kann nach wie vor keinen Grund erkennen, warum die Adoptionsvermittlung gesetzlich dezidiert geregelt ist, nicht aber die Pflegekindervermittlung oder die Kinderwunschberatung. Nach meiner Beobachtung werden die Grenzen zwischen den einzelnen Fremdplatzierungsformen auch aufgrund von Internationalisierung und Migration immer fließender. Einige von ihnen werden sogar bewusst gewählt, um die immer wieder als relativ kompliziert empfundene Adoptionsvermittlung zu umgehen. Das augenfälligste Beispiel dafür sind die vielen so genannten Selbstbeschaffungsadoptionen (auch unbegleitete Adoptionen genannt) aus dem Ausland, die das geltende Recht sehenden Auges und entgegen der Kinderrechtskonvention und dem Haager Adoptionsübereinkommen toleriert. Es gibt noch nicht einmal ein symbolisches Verbot dieser Adoptionen. Dabei wäre die fachkundige Begleitung bei Auslandsadoptionen doch viel wichtiger als bei Inlandsadoptionen, denn die Risiken für die Bewerber und die Auswirkungen auf die Kinder sind noch einmal kritischer als bei der Inlandsadoption. Hier müsste das Ad-VermiG endlich angepasst werden. Aber auch in anderen Bereichen ist die so dringend erforderliche fachliche Begleitung von Fremdplatzierungen mit den vorhandenen Regularien nicht mehr sichergestellt. Eizellenspende und Leihmutterschaft sind in Deutschland verboten, nicht aber im Ausland. Es machen sich also Menschen auf den Weg ins Ausland, um die dort erlaubten Möglichkeiten der Reproduktionsmedizin zu nutzen. Diese Menschen sollten nach meiner Meinung vernünftig vorbereitet, über

Risiken aufgeklärt und fachkundig begleitet werden – in ihrem eigenen Interesse; vor allem aber im Interesse der Kinder, die hinterher bei uns leben werden.

Ich halte die Adoptionsvermittlung für unverzichtbar und ich würde sie sogar gerne noch stringenter und verbindlicher regulieren. Ich sehe aber, dass sehr viele andere Möglichkeiten bestehen, um unvorbereitet und unbegleitet, und damit vermeintlich(!) schneller und einfacher den eigenen Kinderwunsch erfüllen zu können. Das finde ich bedenklich. Denn unser Ziel muss nicht der schnelle Weg zum Kind sein, sondern eine lebenslang bestmögliche Lebensperspektive für dieses. Das erfordert aber eine umfassende Vorbereitung und fachliche Begleitung. Diese könnte bei einer Ausweitung des Adoptionsvermittlungsgesetzes hin zu einem Fremdplatzierungsgesetz endlich sichergestellt werden.

Prof. Jörg Reinhardt
Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften, Hochschule München
Telefon 089 1265-2276

Fachkräftevereinbarung für Kindertagesstätten

Die neue Fachkräftevereinbarung für Kindertagesstätten tritt zum 1. August 2013 in Kraft.

Eine Novellierung der bereits seit 1999 bestehenden Fachkräftevereinbarung war notwendig, da der im Jahr 1999 gestartete Bologna-Prozess u. a. dazu führte, dass mittlerweile alle Studiengänge der Sozialen Arbeit auf Bachelor- und Masterstudiengänge umgestellt wurden. Zudem haben insbesondere die rheinland-pfälzischen Fachhochschulen im Rahmen einer eigenen Profilbildung, die der Bologna-Prozess explizit fördert, neue Studiengänge im pädagogischen Bereich geschaffen, die gerade auch auf eine Höherqualifizierung der Erzieherinnen und Erzieher zielen. Die Entwicklung einer Qualitätsoffensive in Kindertagesstätten und eines Qualifikationsrahmens für Fachkräfte in Kindertagesstätten förderte diesen Prozess zusätzlich. Mittlerweile gibt es an allen drei Fachhochschulen im Land Studiengänge der Pädagogik der frühen Kindheit. In der neuen Fachkräftevereinbarung wurden diese Entwicklungen berücksichtigt.

Im Leitungsbereich der Fachkräftevereinbarung sind u. a. Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge Kindheitspädagogik, sowie einschlägige psychologische Studiengänge neu aufgeführt. Einschlägige Berufserfahrung bleibt weiterhin Voraussetzung für die Leitung. Sozialassistentinnen und Sozialassistenten sind ausdrücklich aufgeführt; sie können im Gruppendienst eingesetzt werden, wie dies in der Praxis bereits häufig der Fall ist.

Die Zielsetzung, die Inklusion in Rheinland-Pfalz auf einem qualitativ hohen Level umzusetzen, kommt auch in der Fachkräftevereinbarung zum Tragen. Berufsgruppen aus dem heilpädagogisch-therapeutischen Bereich sind zunehmend in interdisziplinären Teams der Kindertagesstätten eingebunden. Wurde diesen Berufsgruppen zunächst nur der Zugang zu Einrichtungen der Tagesbetreuung für Kinder mit Behinderung gewährt, so sind nun Absolventinnen und Absolventen heilpädagogischer und therapeutischer Ausbildungsgänge auf allen Einsatzebenen in den Kindertagesstätten zu finden.

Auch in Zeiten des mehr oder weniger auftretenden Fachkräftemangels setzt die neue Fachkräftevereinbarung ein wichtiges Signal, um den hohen fachlichen Standard in Kindertagesstätten zu erhalten. Es gilt, die anspruchsvollen Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz fachlich fundiert mit Leben zu füllen. Die strukturelle und inhaltliche Ausweitung der Einrichtungen sowie die Aufnahme von Kindern unter drei Jahren erfordert ein hohes Maß an pädagogischem Wissen und Managementqualitäten in allen Funktionsbereichen und Tätigkeitsfeldern.

Die Novellierung der Fachkräftevereinbarung erfolgte unter Berücksichtigung der Trägerautonomie mit den Kooperationspartnerinnen und -partnern, die die Vereinbarung mitgezeichnet haben. Die neue Fachkräftevereinbarung können Sie [hier](#) downloaden.

Michael Bierwag
Telefon 06131 967-375
Bierwag.Michael@lsjv.rlp.de

ALLES, WAS RECHT IST

Aktuelle Gesetzgebung

Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern trat am 19. Mai 2013 in Kraft



Ziel des Gesetzgebers war es, unverheirateten Vätern den Zugang zum Sorgerecht für ihre Kinder zu erleichtern. Nach altem wie neuem Recht hat die nicht verheiratete Mutter nach der Geburt zunächst das alleinige Sorgerecht. Bislang konnte der nicht-verheiratete Vater das gemeinsame Sorgerecht nur erhalten, wenn er gemeinsam mit der Mutter eine Sorgeerklärung abgab, oder er und die Mutter heirateten. § 1626a BGB erweitert diese Möglichkeiten, denn das Familiengericht kann die elterliche Sorge beiden Eltern gemeinsam übertragen. Das Familiengericht überträgt auf Antrag des nicht verheirateten Vaters die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge beiden Eltern gemeinsam, wenn die Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht. Trägt die Mutter innerhalb einer ihr gesetzten Frist keine Gründe vor, die der Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge entgegenstehen können und sind solche Gründe auch sonst nicht ersichtlich, wird vermutet, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht. In diesen Fällen soll das Gericht im schriftlichen Verfahren ohne Anhörung des Jugendamts und ohne persönliche Anhörung der Eltern entscheiden. Die Jugendämter sind verpflichtet, Sorgeentscheidungen und Sorgeerklärungen in einem Sorgeregister zu registrieren, § 58a SGB VIII.

Das Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern wurde am 19.04.2013 im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2013 Teil I Nr. 18, S. 795) veröffentlicht, den Wortlaut des Gesetzes finden Sie [hier](#).

Gesetz zur Stärkung der Rechte des leiblichen nicht rechtlichen Vaters trat am 13. Juli 2013 in Kraft

Vater eines Kindes nach § 1592 BGB ist der Mann, der mit der Mutter des Kindes verheiratet ist, die Vaterschaft anerkannt hat oder dessen Vaterschaft durch ein Gericht festgestellt worden ist. Er ist der rechtliche, nicht aber unbedingt der leibliche Vater eines Kindes, wenn dieses beispielweise aus einem außerehelichen Verhältnis der Mutter entstanden ist. Dann ist der Ehemann der rechtliche Vater, der Erzeuger des Kindes dagegen ist der leibliche, nicht rechtliche Vater.

Bisher konnte ein leiblicher, nicht rechtlicher Vater ein Umgangsrecht mit seinem Kind nur dann beanspruchen, wenn er bereits eine enge persönliche Beziehung zu seinem Kind aufbauen konnte. Dies war für ihn jedoch nicht möglich, wenn die rechtlichen Eltern des Kindes den Kontakt nicht zuließen. In diesem Fall blieb der leibliche Vater

vom Umgangsrecht ausgeschlossen. Ein Umgangsrecht des leiblichen Vaters kann nun auch dann in Betracht kommen, wenn noch keine enge Beziehung zu dem Kind besteht. Entscheidend ist, ob der leibliche Vater ein ernsthaftes Interesse an seinem Kind gezeigt hat und ob der Umgang mit dem leiblichen Vater dem Kindeswohl dient.

Dem leiblichen Vater eines Kindes, der mit der Mutter des Kindes nicht verheiratet ist und auch nicht die Vaterschaft anerkannt hat, stand nach der bisher geltenden Regelung ein Umgangsrecht gemäß § 1685 Abs.2 in Verbindung mit Abs.1 BGB nur zu, wenn er eine enge Bezugsperson des Kindes war, für das Kind tatsächlich Verantwortung trug oder getragen hatte (sozial-familiäre Beziehung) und der Umgang dem Kindeswohl diente. Hat das Kind bereits einen rechtlichen Vater und konnte der leibliche Vater zu seinem Kind keine Beziehung aufbauen, so blieb ihm der Kontakt zum Kind bisher verwehrt.

Dies galt unabhängig davon, aus welchen Gründen keine Beziehung zum Kind aufgebaut wurde, also auch dann, wenn der leibliche Vater bereit war, für das Kind Verantwortung zu übernehmen und ihm dies allein aufgrund der Weigerung der rechtlichen Eltern nicht möglich war. Zudem blieb der Kontakt zum Kind ohne Rücksicht darauf verwehrt, ob der Umgang mit dem leiblichen Vater dem Wohl des Kindes diente. Ein leiblicher, nicht rechtlicher Vater hatte darüber hinaus bisher auch kein Recht, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen. Nach § 1686 Satz 1 BGB kann jeder Elternteil vom anderen Elternteil bei berechtigtem Interesse Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes verlangen, soweit dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht. Der Auskunftsanspruch nach § 1686 BGB steht jedoch nur den Eltern im rechtlichen Sinne zu, nicht aber dem nur leiblichen Vater.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in zwei Entscheidungen beanstandet, dass dem leiblichen Vater eines Kindes ein Umgangs- und Auskunftsrecht ohne Prüfung des Kindeswohlinteresses im Einzelfall vorenthalten wird. Die Rechtsposition der leiblichen, nicht rechtlichen Väter soll daher gestärkt werden. Das nun in Kraft getretene Gesetz bestimmt daher:

Hat der leibliche Vater ernsthaftes Interesse an dem Kind gezeigt, erhält er ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn der Umgang dem Kindeswohl dient. Das gilt unabhängig davon, ob er zum Kind bereits eine sozial-familiäre Beziehung hat. Zudem wird dem leiblichen Vater bei berechtigtem Interesse ein Recht auf Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes eingeräumt, soweit dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht. Voraussetzung des Umgangs- und Auskunftsrechts ist, dass der Antragsteller auch wirklich der leibliche Vater ist. Die leibliche Vaterschaft ist dabei im Rahmen des Umgangs- oder Auskunftsverfahrens zu prüfen und gegebenenfalls über eine Beweiserhebung zu klären. Zur Feststellung der biologischen Vaterschaft ist flankierend vorgesehen, dass unter bestimmten Voraussetzungen Abstammungsuntersuchungen geduldet werden müssen. Damit soll die Mutter des Kindes oder eine sonstige Person den Anspruch des leiblichen Vaters nicht vereiteln können, indem sie die erforderlichen Untersuchungen zur Abstammung verweigert.

Quelle: Auszug aus der Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz vom 12.7.2013

Gesetz zur Verwaltungsvereinfachung in der Kinder- und Jugendhilfe (KJVVG) verabschiedet

Am 26. Juni einigten sich Bund und Länder im Vermittlungsausschuss auf eine Änderung des Gesetzentwurfes. Der Bundestag stimmte am 5. Juli dem Ergebnis des Vermittlungsausschusses zu. Das Gesetz enthält in seiner endgültigen Fassung, wie schon zu Beginn des Gesetzgebungsverfahrens auch der Regierungsentwurf, keine Änderung der Regelungen zur Kostenerstattung in der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Regelungen zum Kostenbeitragsrecht sowie zu den Pflegefamilien treten drei Monate nach Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt in Kraft. Die übrigen Regelungen treten zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Eine ausführliche Darstellung der Inhalte des neuen Gesetzes finden Sie in unserer April-Ausgabe 2013 des [LJA info](#) auf S. 18 ff.

Iris Egger-Otholt
Telefon 06131 967-274
Egger-Otholt.Iris@lsjv.rlp.de

Neue „Altregelung“ des § 89d SGB VIII

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden nach deren Aufgreifen bzw. deren Vorsprache in der Regel durch das örtlich zuständige Jugendamt nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII in Obhut genommen. Dieses Jugendamt - welches im gesamten Bundesgebiet sein kann - beantragt dann beim Bundesverwaltungsamt die Bestimmung eines erstattungspflichtigen Bundeslandes nach § 89d Abs. 3 SGB VIII.

Das BVG errechnet einmal jährlich den Verteilungsschlüssel anhand der Fallzahlen und Ausgaben des Vorjahres. Dieser ist dann vom 01.05. bis 30.04. des Folgejahres gültig. Anhand dieses Schlüssels erfolgt die Verteilung von Neufällen.

Dieses Verfahren hat mehrere Nachteile:

- Die örtlichen Träger der Jugendhilfe aus dem gesamten Bundesgebiet rechnen mit überörtlichen Trägern der Jugendhilfe aus dem gesamten Bundesgebiet ab. Ein konstanter Ansprechpartner ist hierbei nicht gegeben und es treten Probleme bezüglich der vor Ort gültigen Grundsätze bei Abrechnungen auf.
- Es ergeben sich Schwankungen in den Fallzahlen und somit Unplanbarkeit in den Landeshaushalten.

Daher arbeitet seit längerem eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände an der Reform des § 89d SGB VIII. Im Rahmen des Gesetzes zur Verwaltungsvereinfachung in der Kinder- und Jugendhilfe (KJVVG) sollte zunächst ein zweistufiges Abrechnungsverfahren eingeführt werden.

- In der ersten Stufe rechnen die örtlichen Jugendhilfeträger mit dem für ihren Bereich zuständigen überörtlichen Träger der Jugendhilfe die entstandenen Aufwendungen ab.
- In der zweiten Stufe war einmal jährlich eine Verrechnung der Bundesländer untereinander anhand des Königsteiner Schlüssels¹ vorgesehen.

Der Bundestag wich von dem Gesetzesentwurf allerdings ab und beschloss am 16.05.2013 eine Neuregelung, welche freiwillige Vereinbarungen zwischen den Ländern zum Kostenausgleich vorsieht.

Diesen Beschluss verwies der Bundesrat am 07.06.2013 an den Vermittlungsausschuss mit der Empfehlung, die Neuregelung des § 89d SGB VIII komplett zu streichen. Der Vermittlungsausschuss ist diesem Wunsch nachgekommen und der Bundestag hat am 27.06.2013 die Gesetzesänderung entsprechend verabschiedet. Der Bundesrat hat am 05.07.2013 zugestimmt.

Somit bleibt abzuwarten, ob und wann eine gesetzliche Neuregelung der Kosten-erstattung nach § 89d SGB VIII kommt.

Carsten Käufer-Petry
 Telefon 06131 967-410
Käufer-Petry.Carsten@lsjv.rlp.de

Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt verabschiedet

Der Bundesrat hat am 5. Juli dem vom Bundestag am 7.6.2013 verabschiedeten Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt zugestimmt. Die Neuregelungen treten zum 1. Mai 2014 in Kraft.

Was ist eine vertrauliche Geburt? Eine vertrauliche Geburt ist eine Entbindung, bei der die Schwangere ihre Identität nicht offenlegt und stattdessen die Angaben zu ihrer Identität für einen Herkunftsnachweis abgibt, der zumindest bis zum 16. Lebensjahr des Kindes verschlossen bleibt und danach auch nur von dem Kind eingesehen werden kann.

Wie und wo kann sich eine Schwangere über die vertrauliche Geburt informieren? Schwangere sollen ermutigt werden, die bereits vorhandenen Angebote anzunehmen. Dazu müssen sie von den Hilfeangeboten und dem Anspruch auf anonyme Beratung wissen. Über die Angebote soll daher flächendeckend informiert werden. Damit jede Schwangere beraten werden kann, richtet der Bund einen bundesweiten zentralen Notruf ein, durch den ratsuchende Schwangere jederzeit an eine Bera-

¹ Die Bezeichnung geht zurück auf das Königsteiner Staatsabkommen der Länder von 1949, mit dem dieser Schlüssel zur Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen eingeführt worden ist. Heute geht der Anwendungsbereich des Königsteiner Schlüssels weit über den Forschungsbereich hinaus. Zahlreiche Abkommen bzw. Vereinbarungen greifen inzwischen auf diesen Schlüssel zurück. Er setzt sich zu zwei Dritteln aus dem Steueraufkommen und zu einem Drittel aus der Bevölkerungszahl der Länder zusammen. Die Berechnung des Königsteiner Schlüssels wird jährlich vom Büro der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz durchgeführt und im Bundesanzeiger veröffentlicht. (Quelle: Wikipedia)

tungsstelle vermittelt werden können. Anlaufstellen für die Beratung sind die Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes.

Wie soll die Schwangere nach dem neuen Gesetz beraten werden? Zunächst sollen der Schwangeren in einem ergebnisoffenen Gespräch Handlungsalternativen aufgezeigt werden, wie die Schwangere ihr Kind behalten oder ihre Anonymität jedenfalls dem Kind gegenüber aufgeben kann. Durch ein solches Hilfsangebot besteht am ehesten die Chance, dass sie ihre Anonymität aufgibt. Erst wenn keine annehmbaren Alternativen gefunden werden, wird die Möglichkeit einer vertraulichen Geburt erörtert. Denn hier kollidiert das Grundrecht des Kindes auf Kenntnis von seiner Herkunft mit dem Recht auf Geheimhaltung der Schwangeren. Will die Frau ihre Identität nicht offenbaren, so wird sie in der Beratung zur vertraulichen Geburt aufgeklärt über:

- den Ablauf der vertraulichen Geburt und ihre Rechtsfolgen
- die Rechte des Kindes und die Rechte des Vaters
- die Bedeutung, welche die Kenntnis der eigenen Herkunft für die Entwicklung des Kindes hat
- wie und wie lange die leibliche Mutter ihr Kind zurückerhalten kann
- die Bedeutung und Rechtsfolgen einer Adoption
- das Einsichtsrecht des Kindes in die Herkunftsakten nach 16 Jahren
- die Möglichkeit, gegen das Einsichtsrecht eigene Belange geltend zu machen

Wie läuft das Verfahren der vertraulichen Geburt ab? Zunächst wählt die Schwangere ein Pseudonym bestehend aus Vor- und Familiennamen für sich sowie weibliche und männliche Vornamen für das Kind aus. Die Beratungsstelle nimmt die Daten der Schwangeren kontrolliert auf (Einblick in gültigen Ausweis zur Identitätsfeststellung) und verschließt sie in einem Umschlag (Herkunftsnachweis). Die Beratungsstelle vermittelt die Schwangere an eine geburtshilfliche Einrichtung oder Hebamme zur Durchführung der vertraulichen Geburt unter ihrem Pseudonym.

Die Schwangerschaftsberatungsstelle teilt dem Jugendamt am Geburtsort den voraussichtlichen Geburtstermin und das Pseudonym der Schwangeren mit. Sie dokumentiert alle Handlungsschritte in einer die Anonymität der Frau wahren Weise schriftlich. Über alle Fälle von vertraulicher Geburt hat die Beratungsstelle eine jährliche Berichtspflicht gegenüber dem BAFzA (Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben).

Hat die Beratung der leiblichen Mutter zum Zeitpunkt der Geburt noch nicht stattgefunden, so wird diese im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Geburt nachgeholt. Hat die Mutter entbunden, so teilt die geburtshilfliche Einrichtung oder die Hebamme dem Standesamt das Pseudonym der Mutter, die Vornamen des Kindes und sein Geschlecht, das Geburtsdatum und den Geburtsort mit und kennzeichnet den Vorgang als vertrauliche Geburt.

Das Standesamt beurkundet die Geburt, macht eine Meldung an das BAFzA und stellt eine Geburtsurkunde aus, die zur Identifikation des Kindes in einem Adoptionsverfahren geeignet ist. Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben er-

hält den Herkunftsnachweis von der Beratungsstelle. Das BAFzA schreibt den vom Standesamt gemeldeten Namen des Kindes auf den Herkunftsnachweis und verwahrt diesen sicher.

Wie und wie lange kann die leibliche Mutter ihr Kind zurückerhalten? Die elterliche Sorge für ein vertraulich geborenes Kind ruht. Die Mutter kann das Kind nur durch Beschluss des Familiengerichts bis zum Ausspruch des Adoptionsbeschlusses zurück erhalten, wenn sie die für den Geburtseintrag ihres Kindes erforderlichen Angaben macht. Hat das Gericht Zweifel an der Mutterschaft, so muss sie diese beweisen. Liegen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, so ist das Gericht verpflichtet, zu prüfen, ob Maßnahmen nach §§ 1666, 1666a BGB zu ergreifen sind. Nach dem Ausspruch der Adoption ist die Rückgabe des Kindes an die leibliche Mutter nicht mehr möglich.

Was passiert, wenn die leibliche Mutter nicht will, dass das Kind von seiner Herkunft erfährt? Das Kind hat ein Einsichtsrecht in seine Herkunftssakte ab seinem 16. Geburtstag. Die Mutter kann entgegenstehende Belange ab dem 15. Geburtstag des Kindes unter Angabe ihres Pseudonyms bei einer Beratungsstelle erklären. Die Beratungsstelle berät die leibliche Mutter über Hilfsangebote und mögliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr. Dabei kann es sich um Gefahren für Leib, Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange handeln. Bleibt die Mutter bei ihrer Ablehnung, so benennt sie einen Verfahrensstandschafter, der sie im möglichen familiengerichtlichen Verfahren vertritt. Die Beratungsstelle meldet den Widerspruch an das BAFzA. Dieses gewährt bis Abschluss des gerichtlichen Verfahrens dem Kind keine Einsicht in die Herkunftssakte. Will das Kind die Akte einsehen und liegt ein Widerspruch der Mutter vor, entscheidet das Familiengericht im Rahmen einer Interessenabwägung was höher zu bewerten ist: Das Interesse der Mutter an weiterer Geheimhaltung (liegen Gefahren vor?) oder das Interesse des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung. In diesem Verfahren wird die Mutter vom Verfahrensstandschafter vertreten. Das Gericht kann die Mutter in Abwesenheit der übrigen Beteiligten persönlich anhören. Erklären sich der Verfahrensstandschafter und die Mutter in dem Verfahren binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist nicht, wird vermutet, dass schutzwürdige Belange der Mutter nicht vorliegen. Wird der Antrag des Kindes zurückgewiesen, kann das Kind frühestens drei Jahre nach Rechtskraft des Beschlusses erneut einen Antrag beim Familiengericht stellen.

Iris Egger-Otholt
Telefon 06131 967-274
Egger-Otholt.Iris@lsjv.rlp.de

DER BLICK ZURÜCK

Regionaltagung Süd: Schnittstelle Jugendarbeit – Jugendsozialarbeit

Gleich zu Beginn der Tagung am 12. Juni 2013 wurde deutlich, dass die unterschiedliche strukturelle, finanzielle und damit auch inhaltliche Verortung der Jugendarbeitsfachkräfte die Diskussion um die Schnittstelle von Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit bestimmen wird. Gut 45 Fachkräfte der kommunalen Jugendarbeit aus dem Süden von Rheinland-Pfalz fanden sich im Mehrgenerationenhaus in Ramstein-Miesenbach ein.

Der Landesjugendpfleger Rudi Neu machte in seinem Vortrag deutlich, dass verschiedene Entwicklungen - sei es der starke Ausbau der Schulsozialarbeit, seien es die begrifflichen Verschiebungen zwischen Jugend- und Jugendsozialarbeit - die Gefahr bergen, dass das Spezifische der Jugendarbeit verloren geht. Im Geiste des SGB VIII muss Jugendarbeit (als Pflichtleistung) allen Jugendlichen Angebote für ihre Entwicklung hin zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit vorhalten.



Beigeordneter und Hausherr des Mehrgenerationenhauses in Ramstein Ralf Hechler beim Grußwort

Diese Angebote sollen partizipativ, d.h. von den Jugendlichen selbst entwickelt und freiwillig wahrgenommen werden. Während Jugendarbeit alle Jugendlichen im Blick hat, richten sich die Angebote der Jugendsozialarbeit an individuell beeinträchtigte und sozial benachteiligte Jugendliche.

Der 14. Kinder- und Jugendbericht spricht sich gegen eine Verzweckung der Jugendlichen, bzw. der Angebote, die Jugendlichen zur Verfügung gestellt werden, aus. Freie Entwicklungsräume werden Jugendlichen immer weniger zur Verfügung gestellt. In der Jugendarbeit ist dies durch die Partizipation und Freiwilligkeit der Teilnahme noch sehr gut möglich, in der Jugendsozialarbeit nur in einem weit geringeren Maße. Fremdinteressen, wie die von Schule und Arbeitgebern, die natürlich ihre Berechtigung haben, sind allgegenwärtig. In vier Arbeitsgruppen fand eine Auseinandersetzung mit verschiedenen Themenschwerpunkten der Schnittstellengestaltung statt. Anschließend wurden idealtypische Schnittstellen bzw. gemeinsam gefundene Positionen stichpunktartig im Plenum rückgespiegelt.

Zu den Ergebnissen:

Die erste Gruppe unter der Leitung von Georg Sabatus, Kreisjugendpfleger Germersheim, beschäftigte sich mit „**Schulsozialarbeit vs. Jugendarbeit - Was ist mein Auftrag, Verständnis und meine Haltung?**“. Neben der eingeforderten Profilschär-

fung von Schulsozialarbeit und Jugendpflege wurde idealer Weise die Zusammenarbeit in Projekten, wie z.B. Mädchenwochen oder Präventionswochen aufgeführt. Wichtig ist eine gemeinsame Lobbyarbeit, um gestärkt auch gegenüber der Politik aufzutreten. Wenn Jugendpflege sich an Schulen engagiert, bedarf es einer klaren Rollenverteilung. Zudem wurde der Begriff „Jugendpflege“ als veraltet empfunden.

Gruppe 2 unter Leitung von Rudi Neu, Landesjugendpfleger, beschäftigte sich mit Fragen zur Identität: **„Ich bin Jugendarbeiter/in, nein ich bin Jugendsozialarbeiter/in?! Wozu braucht es eine spezifische Identität?“**. Die Antwort lautet „Ja. Es braucht eine professionelle Identität“. Durch die heterogene Zusammensetzung der Gruppe konnte keine gemeinsame Identität in Bezug auf Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gefunden werden. Einig war man sich jedoch darin, dass für eine professionelle Handlungssicherheit „Identitätsarbeit“ zu leisten ist. In den jeweiligen Arbeitsbezügen müssen Auftrag, Rolle, Haltung erarbeitet und bewusst gemacht werden. Gerade Jugendliche brauchen solche Vorbilder.

Der Stadtjugendpfleger Arno Schönhöfer aus Landau moderierte Gruppe 3 zu: **„Folgen der Entwicklung? - Fremdbestimmt und reaktiv?! Wo sind Ansatzpunkte, das Feld aktiv zu gestalten?“**. Da Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit beides Pflichtaufgaben sind, wurde eine verbindliche gemeinsame Steuerung der Zusammenarbeit als notwendig erachtet. Insbesondere im Hinblick auf eine „stärken- und defizitorientierte“ Arbeit. Dazu bedarf es eines verbindlichen Konzepts der Zusammenarbeit, auch wenn individuelle Lösungen vor Ort gefunden werden müssen. Handlungsempfehlungen zur Zusammenarbeit von Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit durch Landesgremien wären dabei hilfreich.

Hartmut Maas moderierte die vierte Gruppe: **„best-practice – Gelingende Modelle stellen sich der kritischen Diskussion“**. In dieser Gruppe wurde besonders deutlich, dass für gelingende Modelle gute Voraussetzungen gegeben sein müssen. Strukturen müssen stimmen (auf der politischen Ebene, Zuständigkeiten geklärt sein), Personen (Jugendarbeit, Schulsozialarbeiter, Lehrer, ...) sind enorm wichtig und Ressourcen wirken begrenzend oder ermöglichend.



Kreisjugendpfleger Hartmut Maas

Als Fazit kann festgehalten werden, dass es keine einfachen Antworten gibt. Trotz rechtlicher Vorgaben wird aufgrund unterschiedlicher Bedingungen vor Ort Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit unterschiedlich gelebt. Den fachlichen Diskurs zu führen ist wichtig, um eine professionelle Haltung zu entwickeln, die dem jeweiligen Auftrag gerecht wird. Die kommunalen Jugendpflegerinnen und Jugendpfleger bleiben dran!

Rudi Neu
Telefon 06131 967-263
Neu.Rudi@lsjv.rlp.de

Der Schatz des 2. Lebensjahres

Integration von einjährigen Kindern in die Kindertagesstätte

Wenn diese Ausgabe des LJA-info erscheint, ist der Rechtsanspruch für die Einjährigen in Kraft getreten. Zu wie vielen sie in die Kitas kommen, wird sich erweisen. Aber mit welchen Bedürfnissen sie kommen – das kann man schon jetzt sagen.

Am 24. und 25. Juni 2013 veranstaltete das Sozialpädagogische Fortbildungszentrum (SPFZ) eine Tagung für Fach- und Leitungskräfte in Kindertagesstätten, um ihnen Wissen und im besten Fall etwas mehr Sicherheit im Umgang mit diesen kleinen Kindern zu vermitteln. „Der Schatz des 2. Lebensjahres“: so optimistisch klang der Titel.



Prof. Dr. Susanne Viernickel (Alice-Salomon-Hochschule, Berlin) fragte zu Beginn, ob es sich denn wirklich um einen Schatz handle? Schließlich seien die Einjährigen anstrengend, sie könnten noch nicht sagen, was sie wollen, sie würden versuchen, ihren Kopf durchzusetzen! Allerdings ist gerade das der große Entwicklungs-Schatz des zweiten Lebensjahres: Kinder sind in der Lage, sich Dinge vorzustellen, auch wenn sie gerade nicht präsent sind. Sie bilden Kategorien, sammeln und ordnen: ein grundlegend notwendiger Vorgang für den Erwerb von Sprache. Ganz langsam beginnen Kinder im zweiten Lebensjahr zu verstehen, dass andere Menschen andere Gedanken als sie selbst haben. Ein bedeutsamer Entwicklungsschritt ist das Erkennen des ICH – im Spiegel und in der beginnenden subjektiven Wahrnehmung: „will“, „mein“, „nein“ sind Begriffe, die ausprobiert werden müssen.

Renate Niesel und Prof. Dr. Susanne Viernickel (alle Bilder: Justin Peach)

Ein weiterer Vortrag beschäftigte sich mit dem Thema der Kleinen in der Altersmischung. Renate Niesel (Institut für Frühpädagogik, München) betonte, dass jedes Kind ein Recht auf eine Sicherheit gebende Beziehung hat. Zunächst ist dabei die Erzieherin die Person, die Sicherheit gibt. Aber auch die Spielbeziehungen der Kinder untereinander sind für die Entwicklung von sozialer Kompetenz und Selbstwirksamkeit unverzichtbar. Dafür benötigen Kinder ausreichend geeignete Spielpartner, Vertrautheit, Zeit und sich wiederholende Interaktionen. Nur mit anderen Kindern können Erfahrungen „auf Augenhöhe“ gemacht werden. Die hohe Kunst der Erzieherinnen ist es, für Kinder aller Altersgruppen Interaktionsgelegenheiten und Bildungsangebote schaffen.

Der Nachmittag des ersten Tages endete mit zehn verschiedenen Workshops, die das große Spektrum der Kleinkindpädagogik umfassten.

Prof. Dr. Joscha Kärtner (Universität Münster) hat sich einem sehr speziellen Entwicklungsaspekt des zweiten Lebensjahres zugewandt: Trösten, Teilen, Helfen. Er veranschaulichte mit mehreren Filmsequenzen, wie bereits kleine Kinder empathisch und unterstützend agieren, selbst wenn es für sie mit größerem Aufwand verbunden ist und auch wenn sie keine Belohnung oder Lob erhoffen bzw. erfahren.



Prof. Dr. Joscha Kärtner

Notwendig für die Entwicklung dieses „prosozialen Verhaltens“ sind die Entwicklungsschritte, die bereits Susanne Viernickel am Vortrag referiert hatte. Besonders bemerkenswert an diesen Entwicklungsschritten ist, dass die Kinder verstehen, dass andere Menschen ein Ziel haben und auch welches Ziel sie verfolgen. Eine grundlegende Kompetenz für die Fähigkeit zur Kooperation.



Box mit Auswertungsbögen

Nach dem Vortrag konnten die 200 Teilnehmenden wieder die Workshops besuchen und hatten damit den insgesamt fünften fachlichen Input in zwei Tagen Fortbildung. Den Abschluss bildete ein World Café mit lebendigem Austausch und ein Feuerwerk an Ideen mit dem Improvisationstheater Subito.

Was bleibt von der Tagung? Kinder in diesem Alter sind durchaus anstrengend, aber sie gestatten uns und den Fachkräften auch einen tiefen Einblick in die menschliche Entwicklung. Diese Entwicklung qualitativ gut zu begleiten ist eine Kunst und braucht gute Rahmenbedingungen. Die Fortbildung der Fachkräfte ist ein Baustein davon, das Landesjugendamt wird dazu weitere Angebote entwickeln.

Veronika Bergmann
Telefon 06131 967-133
Bergmann.Veronika@lsjv.rlp.de

Fachtagungen 2013 im Bereich Unterhaltsvorschuss

Da Landesjugendamt bietet den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der rheinland-pfälzischen Unterhaltsvorschusskassen jährlich regionale Fachtagungen an. Aktueller Informationsbedarf ergab sich aus dem zu Beginn des Jahres wirksam gewordenen Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung.

So haben sich ab Januar z.B. folgende Änderungen ergeben:

- Die Vermögensauskunft ersetzt die bisherige eidesstattliche Versicherung, sie ist auch ohne vorherige Sachpfändung möglich und kann alle zwei Jahre (bisher nur alle drei Jahre) verlangt werden.
- Bei dem neu eingeführten zentralen Vollstreckungsgericht (in Rheinland-Pfalz das Amtsgericht Kaiserslautern) werden jetzt elektronisch ein Vermögensverzeichnis und ein Schuldnerverzeichnis geführt.
- Einsicht in das Schuldnerverzeichnis ist jedem gestattet, der dafür ein berechtigtes Interesse geltend macht. Dazu ist eine Registrierung unter www.vollstreckungsportal.de notwendig.
- In bestimmten Fällen führt der Gerichtsvollzieher auf Antrag Ermittlungen zum Schuldner (Adresse, Arbeitgeber, Konto, Kfz-Besitz) durch.

Constanze Sickfeld, Leiterin des Fachdienstes „Unterhalt, Vormundschaft und Bundesleistungen“ bei der Kreisverwaltung Hildesheim und Referentin bei allen Veranstaltungen, gab einen detaillierten Überblick zu den im Rahmen der ZPO zur Verfügung stehenden Instrumenten (z. B. Antrag auf Herabsetzung des pfandfreien Betrages, Vorpfändung, Drittschuldnerklage), titulierte Ansprüche zwangsweise zu realisieren. Dabei empfiehlt sie eine Orientierung an den vier W-Fragen: Wo ist der Unterhaltspflichtige, was macht er, wie bekomme ich sein Geld und letztendlich, wann schließe ich die Akten?

Obwohl auch Frau Sickfeld noch auf der Suche nach dem „Vollstreckungsdetektor“ ist, der klare Signale gibt, in welcher Akte sich ein zusätzlicher Aufwand zur Verfolgung von Ansprüchen lohnt und in welcher nicht, konnte sie doch viele wertvolle Tipps und Hinweise geben, die dabei helfen können, bei der Masse der anfallenden Rückgriffsakten die Spreu vom Weizen zu trennen.

Zu danken ist an dieser Stelle den Stadtverwaltungen Andernach, Idar-Oberstein und Frankenthal, die Tagungsräume zur Verfügung gestellt und organisatorische Unterstützung geleistet haben.

Peter Becker
Telefon 06341 26-321
Becker.Peter@lsjv.rlp.de

Fachkraft für Frühpädagogik: ein weiterer Kurs ist abgeschlossen

Die seit 2009 nach dem Konzept des Sozialpädagogischen Fortbildungszentrums (SPFZ) an zahlreichen Standorten in Rheinland-Pfalz durchgeführte berufsbegleitende Weiterbildung „Fachkraft für Frühpädagogik“ wurde auch im Donnersbergkreis angeboten. Nach 160 Unterrichtseinheiten (UE) Präsenz und weiteren ca. 140 UE Selbststudium schlossen am 20. Juni 2013 die 23 Teilnehmenden die Qualifizierung mit einer Hausarbeit oder einem Referat ab.

Auch Landrat Winfried Werner war unter den zahlreichen Gästen, als die Gruppe ihre Erkenntnisse präsentierte. Die kommunale Fachberaterin Lisa Elben und Elke Zinn-Spies als pädagogische Kursbegleiterin waren Kooperationspartnerinnen des SPFZ. Ein zweiter Kurs wird im September starten (ausgebucht), der dritte ist bereits in Planung.



Fachkräfte für Frühpädagogik aus dem Kurs im Donnersbergkreis

Veronika Bergmann
Telefon 06131 967-133
Bergmann.Veronika@lsjv.rlp.de

Fachtagung „Fachdienste und Gerichte – Alle im Einsatz für Pflegekinder“

Vorsicht Verletzungsgefahr – Aufmerksamkeit bei der Arbeit an Schnittstellen

Im Rahmen der zweitägigen Jahrestagung für Fachkräfte der Pflegekinderdienste (PKD) öffentlicher und freier Träger aus RLP, Hessen und dem Saarland setzten sich 100 Expertinnen und Experten intensiv mit den unterschiedlichen Strukturen und Kooperationsbedarfen ihres Arbeitsfeldes auseinander.

Die neuen gesetzlichen Regelungen im Vormundschaftsrecht und die veränderte Aufgabenwahrnehmung der Amtsvormünder stellen die Pflegekinderhilfe auf die Probe und fordern die Jugendhilfe dazu auf, zum Wohl des Pflegekindes neue Modelle der Zusammenarbeit zu entwickeln.

Am ersten Tag standen die Aufgaben und die Rolle des Vormundes, insbesondere des Amtsvormundes, des Pflegekinderdienstes, der leiblichen Eltern und der Pflegeeltern im Bezug auf das Pflegekind im Fokus: Wer darf was bestimmen? Wer entscheidet was für wen? Wie kann das Zusammenwirken so vieler Erwachsener gelingen, ohne das Pflegekind aus dem Blick zu verlieren? Und um es bereits vorweg zu nehmen: es gibt keine Patentrezepte für diese sensiblen Themen. Vielmehr kommt es auf offene und transparente Entscheidungsprozesse und den Willen aller Beteiligten an, sich im Interesse des Kindes angemessen einzubringen.



Bei seinem Vortrag stellte Dr. Thomas Meysen (Bild links) vom Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) als Modelle für seine Überlegungen zwei verschiedene Dreiecke, das Elterndreieck und das Helferdreieck, vor, um sich der komplexen Thematik anzunähern. In seinem Elterndreieck kommen der ASD und der Pflegekinderdienst nicht vor. Hier sind Entscheidungen der leiblichen Eltern, des Amtsvormundes/Amtspflegers und der Pflegeeltern relevant. Sofern ein Amtsvormund für das Pflegekind bestellt ist, nimmt dieser die formale Elternrolle ein. Er übt das Sorgerecht aus und trifft unter Berücksichtigung der wachsenden Autonomie des Kindes für dieses alle Entscheidungen. Dr. Meysen wählte in diesem

Zusammenhang den Begriff vom „Management des Kindeswohls.“ Pflegeeltern hingegen sind für die Versorgung und Erziehung des Kindes zuständig, sie nehmen die Alltagssorge wahr und werden die emotionalen Bindungs- und Bezugspersonen des Kindes. Den leiblichen Eltern stehen Umgangskontakte zu, und sie sind selbstverständlich in die weitreichenden Entscheidungen für ihr Kind, wie z. B. Wahl der Schule oder Lehrstelle, einbezogen. ASD und Pflegekinderdienst haben bezogen auf das Elterndreieck Beratungsaufgaben. Sie unterstützen den Vormund, die Pflegefamilie und die leiblichen Eltern insbesondere in der Hilfeplanung und der Gestaltung des Umgangs. Die wesentliche Entscheidungskompetenz für den ASD und den Pflegekinderdienst sind dagegen im Helferdreieck angesiedelt. Sie sind zuständig für die Leistungsgewährung gem. SGB VIII und die Steuerung des Hilfeplans.

Nahtlos spann Henriette Katzenstein, ebenfalls vom DIJuF, an dem von Dr. Meysen ausgelegten „Leitfaden“ der Vernetzung weiter. Ihr Augenmerk richtete sie auf die notwendigen Abstimmungs- und Kontrollprozesse zwischen den agierenden Erwachsenen, die dem Pflegekind Orientierung und Sicherheit geben sollen.

Monika Thiesmeier (Bild rechts) beschäftigte sich am zweiten Tag mit dem Thema „Wer hat den Hut auf?“. Dahinter steht die Frage: Wer übernimmt die Koordination und fällt die notwendigen Entscheidungen im Sinne und zum Wohle des Pflegekindes? Die Fachfrau für die Aufgaben des ASD stellte Konzepte von Jugendämtern vor, deren Entscheidungsträger bei der Unterbringung von Pflegekindern die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ASD sind. Entzündet an den Thesen des Vortrages entbrannten Diskussionen über die Verteilung von Fachkompetenzen innerhalb der Behördenstruktur. Diese Auseinandersetzung untermauerte den Eindruck vom ersten Tag, dass es in den einzelnen Jugendämtern frühzeitig zu Kooperationsgesprächen unter den Beteiligten und dadurch zu einer klaren Verteilung von Entscheidungskompetenzen kommen muss. Deutlich zeigte sich die Vielfalt der Jugendämter im Umgang mit der Frage nach dem „Hutträger“ besonders bei der Platzierung und Begleitung eines Pflegeverhältnisses.



Am Nachmittag referierte Robert Kreten, Direktor des Amtsgerichtes Daun, aus der Sicht des mit einem Pflegeverhältnis befassten Juristen. Neben der Definition des Kindeswohls nach seiner Auffassung erläuterte er anhand der Gesetzestexte Rechte und Pflichten von Pflegepersonen und Jugendämtern. Zwischenfragen griff er gerne auf und verdeutlichte durch aus dem Plenum eingebrachte Fallbeispiele die juristische Betrachtungsweise von Einzelfällen. Die anwesenden Fachkräfte nahmen dieses Angebot zum fachlichen Austausch nur zu gerne an. Es zeigte sich, dass der Referent ein offener Zuhörer war, der der pädagogischen Argumentation innerhalb der besprochenen Einzelfälle großes Interesse entgegen brachte.



Richter Robert Kreten

Im Rückblick war die Tagung beispielhaft für die uneinheitliche Umgangsweise der Jugendämter mit der Schnittstellenarbeit in der Vollzeitpflege. Viele verschiedene Konzepte befinden sich in der Erprobung, bzw. in der Entwicklung. Die lebhaft und kontrovers geführten Diskussionen zeigten, welcher großer Austauschbedarf unter den Beteiligten besteht. Dies sollte und wird zukünftig im Sinne der positiven Weiterentwicklung im Rahmen weiterer Fortbildungen wieder aufgegriffen werden. Angebracht erscheint dies, sobald Erfahrungswerte aus den Kooperationsmodellen und Konzepten der beteiligten Stellen vorliegen.

Beate Fischer-Glembek
Telefon 06131 967-367
Fischer-Glembek.Beate@lsjv.rlp.de

Julia Mückusch-Radwer
Telefon 06131 967-377
Mueckusch-Radwer.Julia@lsjv.rlp.de

FÜR SIE GELESEN ...

„Aushandlung ambulanter Erziehungshilfen mit freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe“

Eine Arbeitshilfe für Jugendämter der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe

Diese Arbeitshilfe „aus der Praxis für die Praxis“ wurde durch eine Arbeitsgruppe von Fach- und Leitungskräften aus nordrhein-westfälischen Jugendämtern gemeinsam mit den Landesjugendämtern Rheinland und Westfalen entwickelt. Neben einem gelungenen Überblick über die rechtlichen und fachlichen Grundlagen ambulanter Erziehungshilfen werden ganz praktische Hinweise zur Qualität, zur Wirkungsorientierung und zu damit verbundenen möglichen Entgeltregelungen beschrieben. Zahlreiche Übersichten, Formularvorschläge und Praxisbeispiele machen diese Informationsschrift zu einer interessanten Arbeitshilfe für die kommunale Praxis.



Die Arbeitshilfe kann über diesen [Link](#) abgerufen werden.

Mit ihren praxisorientierten Hilfen stellt sie eine gute Ergänzung zu den jüngst verabschiedeten rheinland-pfälzischen „Empfehlungen zu den ambulanten Hilfen“ dar. Diese finden Sie [hier](#).

Benno Neuhaus
Telefon 06131 967-523
Neuhaus.Benno@lsjv.rlp.de

TERMINE

26. August und 23. September 2013

Arbeitsbeziehungen mit Familien gestalten – (wie) geht das?

Ort: Tagungszentrum Erbacher Hof, 55116 Mainz
Zielgruppe: Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes
Veranstalter: Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum

„Tausendmal berührt – tausendmal ist nix passiert ...“. Immer wieder geschieht es, dass eben nichts geschieht. Trotz vielfältiger Bemühungen der Kontaktaufnahme, Hausbesuchen und Einladungen in die Dienststelle entsteht kein tragfähiges Arbeitsbündnis mit den Eltern. Dringend notwendige Hilfsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche bleiben ungenutzt, verpuffen, verwandeln sich aus Sicht der Familie zu einem zusätzlichen Problem.

Für die Fachkraft führt das mitunter zu Frustration und Zweifeln. Wie finde ich einen passenden Zugang zu Familien/Eltern, die offenbar oder verdeckt Widerstand gegen die Arbeit der ASD-Fachkraft leisten? Ausgehend von der Erfahrung, dass Familien auf Grund von Not und Druck aber nie aus Lust und Interesse zur Zusammenarbeit mit „dem Jugendamt/ASD“ veranlasst werden, blicken wir am ersten Tag aus familiensoziologischer und –psychologischer Perspektive auf Familien als Klientel Sozialer Dienste. Der zweite Tag dient der Vertiefung des Themas, der Reflexion der ersten praktischen Erfahrung mit dem Leitfaden und ggf. seiner Überarbeitung.

Kontakt:
Ellen Johann, Telefon 06131 967-132, Johann.Ellen@lsjv.rlp.de

3. September 2013

Pflege- und Adoptivverhältnisse bei Familien oder Kindern mit Migrationshintergrund

Ort: Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Rheinallee 97-101, 55118 Mainz
Zielgruppe: Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Pflegekinderdienste öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe, Fachkräfte aus Adoptionsvermittlungsstellen
Referentin: Sabine Kriechhammer-Yağmur, Diplom-Pädagogin, Paritätisches Bildungswerk BV
Kosten: 35.00 Euro (inkl. Mittagessen)
Kooperationspartner: Fachreferat 33 der Abteilung Landesjugendamt im LSJV

Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland stellen 20 % der Bevölkerung, bei Kindern unter 6 Jahren sind es sogar mehr als 30%. Paare oder Einzelpersonen mit Migrationshintergrund wollen Kinder adoptieren oder stellen sich als Pflegeeltern zur Verfügung. Gleichzeitig vermitteln Fachkräfte immer häufiger Kinder mit Migrationshintergrund in deutsche oder binationale Familien oder deutsche Kinder in Familien mit Migrationshintergrund.

Zwangsläufig stellen sich Fragen:

- Welches Fachwissen benötigen Fachkräfte und Adoptiv- und Pflegeeltern, um interkulturell kompetent zu handeln?
- Wie beeinflusst die Tatsache, selbst einer Mehrheit oder Minderheit anzugehören, die Arbeit mit Angehörigen einer Mehrheit oder Minderheit und die Gestaltung von Beziehungen?

Oft geht es darum, sich eigener Haltungen bewusst zu werden und/oder sie zu hinterfragen. Ziel dieser eintägigen Veranstaltung ist die Sensibilisierung für interkulturelle Themen. Es bleibt zusätzlich Raum und Zeit, auf Fragen der Teilnehmenden gezielt einzugehen.

Kontakt:

Karin Klein-Dessoy, Telefon 06131 967-131, Klein-Dessoy.Karin@lsjv.rlp.de

27./28. September 2013

15. FASD Fachtagung: "Wenn Liebe allein nicht reicht"

Ort: Heinrich Pesch Haus, Bildungszentrum Ludwigshafen e.V., Frankenthaler Straße 229, 67059 Ludwigshafen

Uhrzeit: 9.00 bis 17.30 Uhr

Veranstalter: FASD Deutschland e.V.

Alkohol in der Schwangerschaft bedeutet für das Ungeborene sehr wahrscheinlich, dass es lebenslang an den Fetalen Alkohol-Spektrum-Störungen (FASD) leiden wird. In Deutschland werden jährlich etwa 4.000 bis 10.000 Kinder mit FASD geboren. Diese Kinder können sich infolge des Alkoholeinflusses nicht störungsfrei im Mutterleib entwickeln. Je nachdem in welchem Umfang und in welchen Abschnitten der Schwangerschaft getrunken wird, werden die Kinder Fehlbildungen und/oder geistige Defizite aufweisen. Eines aber haben alle gemeinsam: sie werden sich erfahrungsgemäß nicht im Leben zurechtfinden. Deswegen ist es wichtig, so früh wie möglich zu diagnostizieren, damit den Kindern und deren Familien wirksame Therapien und Hilfen angeboten werden können.

Die FASD-Fachtagung wird über FASD aufklären und auf die verschiedenen Aspekte der Behinderung eingehen, in Vorträgen, moderierten Gesprächsrunden und Workshops Wege aufzeigen, die Menschen mit FASD eine bessere Zukunft ermöglichen. Das detaillierte Programm finden Sie in beigefügten Flyer.

Die Schirmherrschaft für diese Fachtagung übernehmen Frau Mechthild Dyckmans, Bundesdrogenbeauftragte und Herr Alexander Schweitzer, Minister für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie in Rheinland-Pfalz.

Zur Fachtagung können Sie sich im Internet unter www.fasd-fachtagung.de anmelden.

Kontakt:

FASD Deutschland e.V., Telefon 0591 7106700, info@fasd-deutschland.de

11. September und 26. November 2013

Die Leichtigkeit des (Dünn-)Seins: Ess-Störungen wahrnehmen – erkennen – handeln

Ort: Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum, 55122 Mainz

Zielgruppe: Fachkräfte aus allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendpsychiatrie

Veranstalter: Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum

Anhand von Videoanalysen, dem Gespräch mit einer Betroffenen, Entstehungsmodellen der Erkrankung und Fallbeispielen sollen im Workshop nicht nur die Symptome, sondern auch das Erleben der essgestörten Kinder und Jugendlichen greifbar werden. Erst dann wird es möglich sein zu lernen, wie mit Jugendlichen über Essstörungen gesprochen und wie diese zugleich unterstützt werden können, die Erkrankung zu überwinden.

Im Workshop werden funktionale Bewältigungsstrategien für den Umgang mit Klientinnen und Klienten mit essgestörtem Verhalten besprochen und anhand von Fallbeispielen aufgegriffen.

Kontakt:

Karin Klein-Dessoy, Telefon 06131 967-131, Klein-Dessoy.Karin@lsjv.rlp.de

18. September 2013

Fachtag „Religiöser Fundamentalismus – eine Herausforderung für die Jugendarbeit?!

Ort: Jugend- und Bürgerzentrum Kartause, 56075 Koblenz

Zielgruppe: Fachkräfte der Jugendarbeit

Veranstalter: Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum und Stadtverwaltung Koblenz

Im Rahmen der Tagung sollen Grundzüge von Salafismus und christlichem Fundamentalismus und deren Faszination auf Jugendliche vorgestellt werden. Gemeinsam

mit den Teilnehmenden sollen anschließend Konsequenzen für die (offene) Jugendarbeit erarbeitet und diskutiert werden.

Kontakt:

Susanne Kros, Telefon 06131 967-130, Kros.Susanne@lsjv.rlp.de

30. September 2013

Fachtagung „Chancen für Jungen – Chancen für Mädchen. Gelingende geschlechterbezogene Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe“

Ort: Tagungszentrum Erbacher Hof, 55116 Mainz

Zielgruppe: Fachkräfte der Sozialen Arbeit

Veranstalter: Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum

Im Rahmen der Tagung berichten Expertinnen und Experten aus der geschlechterbezogenen Arbeit mit Kindern und mit Jugendlichen über neue Wege, gute Praxis und nehmen die Möglichkeiten, die in einer geschlechtergerechten Kinder- und Jugendhilfe liegen, unter die Lupe.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können sich mit neuen Ansätzen aus der Forschung auseinandersetzen und mit einem Rucksack voller Ideen für die praktische Umsetzung nach Hause gehen.

Kontakt:

Susanne Kros, Telefon 06131 967-130, Kros.Susanne@lsjv.rlp.de

22. Oktober 2013

Sprachfachtagung: „Hast du Worte... wie der Mensch zur Sprache kommt und die Kita zum Konzept“

Ort: Tagungszentrum Erbacher Hof, 55116 Mainz

Zielgruppe: Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes

Veranstalter: Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum und Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen

Sprache ist und bleibt eine entscheidende Schlüsselkompetenz auf dem Entwicklungsweg eines Kindes. Umso wichtiger ist es zu erkennen, wie der Mensch überhaupt befähigt wird, die richtigen Worte zu finden und was ihn in seiner sprachlichen Entwicklung unterstützt. Aus dieser Erkenntnis heraus können nachhaltige Konzepte entstehen.

Dr. rer. nat. Joachim Bensele und Dr. habil. rer. nat. Gabriele Haug-Schnabel werden in ihrem Hauptvortrag in das Thema einführen und die Abhängigkeit der Kinder in ihrer sprachlichen Entwicklung zu ihrem kulturellen Umfeld aufzeigen. Die sprachliche Ver-

ständigkeit ist dabei Ausdruck tiefer Verbundenheit und Beziehungsorientierung. Der Mensch verfügt über ein natürliches Verlangen, sich zu verständigen und auszutauschen. Nur so kann Sprache entwickelt werden. Es ist ein Lernen miteinander und voneinander. Eine besondere Rolle spielt dabei die Familie.

Die Tagung soll nicht nur verdeutlichen, dass ein gutes Konzept in der ganzheitlichen Betrachtung des Kindes zum Erfolg führen kann, sondern auch Wege aufzeigen, erfolgreiche Konzepte zu entwickeln, um letztlich die richtigen Worte zu finden.

Kontakt:

Veronika Bergmann, Telefon 06131 967-133, Bergmann.Veronika@lsjv.rlp.de

**4./5. November 2013; 3./4. Februar 2014; 14./15. Mai 2014;
30. Juni bis 1. Juli 2014
Qualität durch Qualifizierung - Weiterbildung für den ASD**

Orte: Neustadt, Vallendar, Mainz, Neustadt

Zielgruppe: Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes

Veranstalter: Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum

Angesichts veränderter Rahmenbedingungen und Anforderungen an Rolle und Gestaltungsauftrag des ASD als zentraler Steuerungsinanz im Bereich der Hilfen zur Erziehung und des Kinderschutzes bietet die Weiterbildung vier Module, die sich mit den zentralen Fragen der Arbeitspraxis im ASD beschäftigen:

1. Selbstverständnis des ASD in Bezug auf die Eingangsphase von Fällen und den Kinderschutz
2. Sozialpädagogische Diagnostik und Fallverstehen
3. Gestaltung des Hilfeplans als Aushandlungsprozess zwischen Betroffenen und sonstigen Beteiligten
4. Nachhaltigkeit von Hilfen und Voraussetzungen für die Wirkungsüberprüfung.

Zusätzlich zu den 4 Seminaren, an denen die Fachkräfte teilnehmen, gibt es zum Abschluss der Weiterbildung pro teilnehmendem Jugendamt einen nach Absprache individuell zugeschnittenen Fortbildungstag.

Kontakt:

Ellen Johann, Telefon 06131 967-132, Johann.Ellen@lsjv.rlp.de

5. Dezember 2013

Tagungsankündigung der IGfH: "Was kommt nach der stationären Erziehungshilfe – Gelungene Unterstützungsmodelle für Care Leavers"

Ort: Berlin, Centre Monbijou, Oranienburger Str. 13-14

Uhrzeit: 10.30 bis 17.00 Uhr

Veranstalter: Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. (IGfH) und Stiftung Universität Hildesheim

Junge Menschen, die in stationären Erziehungshilfen leben, können im Übergang in ein selbstständiges Leben nur sehr selten auf eine verlässliche familiäre Unterstützung zurückgreifen und sind besonders auf die öffentliche Infrastruktur und alternative Unterstützungsangebote angewiesen. Der Weg ins Erwachsenenalter ist für diese jungen Menschen, dies zeigen viele internationalen Studien, durch die Bewältigung vieler Übergangsbarrieren geprägt. Gleichzeitig wird von ihnen erwartet, dass sie sehr viel früher als andere junge Menschen auf eigenen Beinen stehen. Die IGfH e.V. und die Universität Hildesheim beschäftigen sich in dem Projekt „Nach der stationären Erziehungshilfe – Care Leavers in Deutschland“ mit der Frage, wie in Wohngruppen, Erziehungsstellen und Pflegefamilien der Übergang junger Menschen ins Erwachsenenleben begleitet wird.

Auf der Abschlussveranstaltung werden zentrale Erkenntnisse des Projekts sowie nationale und internationale Modelle guter Praxis der Übergangsbegleitung vorgestellt. Ziel der Veranstaltung ist es, auf die besondere Lebenssituation von Care Leavers aufmerksam zu machen.

Nähere Informationen zur Veranstaltung erhalten Sie ab Ende Juli auf der [Internetseite der IGfH](#). Dort besteht auch die Möglichkeit zu einer Online-Anmeldung.

Kontakt:

Dr. Severine Thomas, Stiftung Universität Hildesheim, Telefon 05121 883-895,
Severine.Thomas@uni-hildesheim.de

IMPRESSUM

Nächste Ausgabe im Oktober

[<zurück>](#)

IMPRESSUM

Das Informationsmagazin des Landesjugendamtes Rheinland-Pfalz

Herausgeber:

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz
– Landesjugendamt –
Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-289
Telefax 06131 967-12289
landesjugendamt@lsjv.rlp.de
www.landesjugendamt.de

Redaktion:

Birgit Zeller

